

**Eisenbahner-
Baugenossenschaft
beider Basel**

Depositenkasse EBG

Organisations- und Geschäftsreglement

Organisations- und Geschäftsreglement der Depositenkasse

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Eisenbahner-Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden.
- 1.2 den Genossenschafterinnen und Genossenschaffern Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.
- 1.3 für die Genossenschaft und die Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.
Das Konto bei der Depositenkasse stellt eine mittel- bis langfristige Anlagemöglichkeit dar und ersetzt nicht ein Bank- oder Postkonto für den privaten Zahlungsverkehr.

2. Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden nur von Genossenschafterinnen und Genossenschaffern entgegengenommen. Je Genossenschafter/in sind maximal zwei Konti erlaubt.
Das auf sie entfallende Genossenschaftskapital muss voll einbezahlt sein. Der Vorstand der EBG kann die Eröffnung eines Kontos (Depositenkonto) ohne Angaben von Gründen ablehnen oder mit Auflagen (z.B. Mindestdauer für Einlagen mit oder ohne Mindest-/Maximalbetrag, ausserordentliche Kündigungsfristen, etc.) verbinden.
- 2.2 Das Konto wird nach der ersten bargeldlosen Überweisung eröffnet. Die erste Einlage bzw. die Mindesteinlage muss CHF 1'000.- betragen, ausgenommen bleiben Ersteinlagen zu Gunsten Minderjähriger. Es lautet auf den Namen der/des Begünstigten.

3. Zahlungsverkehr

- 3.1 Einlagen haben ausschliesslich durch Einzahlung auf das durch den Vorstand bezeichnete Konto (Post oder Bank) zu erfolgen.
- 3.2 Die Depositenkasse führt auf entsprechendes schriftliches Verlangen der/des Verfügungsberechtigten, Auszahlungen wie folgt aus:
 - a) bis CHF 5'000.-
ohne Warte-/Kündigungsfrist
 - b) bis CHF 25'000.-
1 Monat Warte-/Kündigungsfrist
 - c) bis CHF 50'000.-
2 Monate Warte-/Kündigungsfrist
 - d) bis CHF 100'000.-
3 Monate Warte-/Kündigungsfrist
 - e) bis CHF 300'000.-
4 Monate Warte-/Kündigungsfrist
 - f) bis CHF 500'000.-
5 Monate Warte-/Kündigungsfrist
 - g) ab CHF 500'000.-
6 Monate Warte-/Kündigungsfrist

Jährlich können sechs Rückzüge gebührenfrei vom Konto vorgenommen werden. Ab dem siebten Rückzug wird eine Gebühr von CHF 5.- je Transaktion verrechnet. Es dürfen maximal 12 Rückzüge in einem Jahr getätigt werden.

Wir bitten Sie, den offiziellen Überweisungsauftrag für Auszahlungen zu verwenden. Diesen finden Sie im Internet: www.ebg.ch (unter Downloads) oder Sie können ihn auf der Geschäftsstelle anfordern.

- 3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Der Vorstand kann den Zahlungsverkehr (Ein- und Auszahlungen) vorübergehend (maximal drei Monate) einstellen oder einschränken und die Kündigungsfristen (um maximal drei Monate) verlängern.

- 3.5 Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden nur auf Wunsch ausgestellt.
- 3.6 Die Depositenkasse kann allfällige Bank- und Postgebühren zu Lasten der/des Kontoinhaber/in verrechnen.
- 3.7 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4. Verzinsung

- 4.1 Die Verzinsung der Guthaben beginnt mit dem Tag der Einlage (Einzahlung) und endet mit dem Tag vor der Auszahlung/ Belastung/dem Rückzug. Massgebend für die Zinsberechnung (Valuta beim Konto des Kunden) ist jeweils der Valuta-tag des Post- oder Bankkontos der Depositenkasse.
- 4.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 4.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand der Genossenschaft festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 3.2 genannten Kündigungsfristen.
- 5.2 Jedem/jeder Kontoinhaber/in wird ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen sowie den Nettozins. Jeder/jede Kontoinhaber/in erhält per 31. Dezember einen Zinsausweis, welcher die Zinsperiode, das verzinsten Kapital, den Zinssatz, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer und den Nettozins ausweist. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

5.3 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse der EBG haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes ist ausgeschlossen.

5.4 Von dem/der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von dem/der Kontoinhaber/in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter/in oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhaber/in.

5.5 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

5.6 Schaden der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

5.7 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

5.8 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

5.9 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich über das Mitteilungsblatt der Genossenschaft.

5.10 Die Verwaltung der Depositenkasse der Genossenschaft erfolgt durch den/die Leiter/in der Depositenkasse, der/die durch den Vorstand der Genossenschaft bestimmt wird.